

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Tennisabteilung SC Pfungstberg e.V.**  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..  
Er hat seinen Sitz in 68219 Mannheim-Rheinau, Mallaustraße 111.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Sportanlage der Tennisabteilung Sport Club Pfungstberg-Hochstätt e.V. und des Sportes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen und Zwecke verwendet.

### § 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und religiös streng neutral.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod erfolgen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erklärt werden und muß zum 1.10. des Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand erfolgen und zwar, wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung seinen Beitrag nicht zahlt oder bei groben Verstößen gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins.  
Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beiträge**

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.  
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder es beantragt haben.
- (4) Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher auf schriftlichem Wege.
- (5) Die Tagesordnung muß enthalten:
  - a) Bericht der Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
  - c) Aussprache über die Berichte
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Beschlußfassung über Anträge

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden,  
dessen/deren Stellvertreter/in,  
dem/der Kassier/in und  
dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, unterschrieben sein muß.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer/innen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird durch die Kassenprüfer/innen jährlich geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen – sofern keine Bedenken bestehen – die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen in eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(Ort und Datum)  
(Unterschrift)